



AMTSGERICHT LÜNEN

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die Regelung des Umgangs

bezüglich [REDACTED] geb. am [REDACTED]

Beteiligte:

1. Herr [REDACTED] Antragsteller/Vater,
- vertr. d. Rechtsanwälte [REDACTED]
2. Frau [REDACTED] Antragstellerin/Mutter,
- vertr. d. Rechtsanwälte [REDACTED]
3. Jugendamt [REDACTED]

wird für Silvester/Neujahr 2004/2005 im Wege der einstweiligen Anordnung die folgende Besuchsregelung getroffen:

Der Kindesvater hat das Recht und die Pflicht, [REDACTED] von Freitag, den 31.12.2004, 14.00 Uhr, bis Montag, den 03.01.2005, 9.00 Uhr, zu sich zu nehmen.

Die Kostenentscheidung wird mit der Entscheidung zur Hauptsache getroffen.

Gründe:

Aus dem Verfahren 11 F 317/03, Amtsgericht Lünen, ist bekannt, dass [REDACTED] zu beiden Elternteilen ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis hat, weswegen der intensive Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen wichtig ist. Dementsprechend haben die Parteien im Verfahren 11 F 317/03 am 12.10.04 eine Umgangsvereinbarung getroffen, durch die einerseits der Lebensmittelpunkt des Kindes bei der Kindesmutter festgelegt worden ist, andererseits 14tägige Wochenendaufenthalte des Kindes, beginnend mit dem 22.10.2004, sowie darüber hinaus zwischenzeitliche Besuche beim Vater geregelt worden sind. Außerdem haben die Kindeseltern eine Regelung für das Weihnachtsfest getroffen und vereinbart, dass [REDACTED] ca. die jeweils Hälfte der Ferien - nach näherer Absprache untereinander - bei den beiden Elternteilen verbringt.

Die Frage, mit welchem Elternteil [REDACTED] den Silvesterabend und den Neujahrstag verbringt, ist bislang nicht ausdrücklich geregelt worden. Das Jugendamt hat über den schriftlichen Bericht vom 17.12.2004 hinaus am 20.12.04 erklärt, beide Elternteile hätten jeweils für sich geltend gemacht, [REDACTED] habe sich für einen Aufenthalt bei ihnen ausgesprochen.

Das Gericht ist der Ansicht, dass das Kind grundsätzlich sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen Elternteil gut aufgehoben wäre. Die streitige Frage ist aber schon deswegen dringend entscheidungsbedürftig, damit verhindert, dass [REDACTED] weiterhin bewußt oder unbewußt in die Rolle des „Entscheiders„ gedrängt wird. Mit der Belastung, sich zwischen den Eltern zu entscheiden zu müssen, auch in der Form, dass es allein zu einer Stellungnahme gegenüber dem einen und/oder anderen Elternteil veranlaßt wird, ist das Kind weit überfordert.

Damit künftig solche Überforderungen des Kindes vermieden werden, strebt das Gericht in Fortschreibung der Vereinbarung vom 12.10.2004 eine klare, für die drei Beteiligten vorhersehbare Regelung für die Zukunft an, die vorstehend betreffend die streitig gewordene Frage umgesetzt worden ist:

- Mit der Vereinbarung vom 12.10.2004 ist ein neuer Abschnitt begonnen worden, so dass die - im einstweiligen Anordnungsverfahren kaum

befriedigend klärbare – Frage, wie der Aufenthalt am Jahreswechsel 2003/2004 geregelt worden ist, nur eine untergeordnete Rolle spielt.

- Grundsätzlich soll sich das Kind gemäß der bestehenden Regelung u.a. 14tägig am Wochenende, beginnend mit dem 22.10.04, somit auch am Wochenende vom 31.12.04 bis zum 03.01.05, bei dem Vater aufhalten.
- Abweichungen von der grundsätzlichen Regelung sind jederzeit möglich, bedürfen aber des Einvernehmens der Kindeseltern. Kommt - wie bezüglich des Jahreswechsels 2004/2005 - keine Einigung zustande, bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung.
- Ausnahmen von der vorstehend aufgezeigten Regelung sind nur betreffend die hohen Feiertage Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie die Geburtstage der Beteiligten und betreffend die Schulferien zu machen. Bezüglich dieser Zeiträume ist der unmittelbare Kontakt beider Elternteile zu [REDACTED] bzw. [REDACTED] zu beiden Elternteilen anzustreben. Bislang geht das Gericht davon aus, dass die Kindeseltern die Feiertags-, Geburtstags- und Ferienregelungen untereinander treffen wollen und können.

Das Gericht sieht von einer - gar mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbundenen – Anordnung der „Herausgabe des Kindes,“ bewußt ab, weil eine Verhärtung der gegensätzlichen Positionen im Interesse des Kindes vermieden werden muss. An beide Eltern, betreffend die vorliegende Problematik selbstverständlich in erster Linie an die Kindesmutter, wird der Appell gerichtet, a.) die getroffene Regelung mitzutragen, b.) [REDACTED] aus dem Konflikt herauszuhalten und c.) dem Kind einen unbeschwerten Aufenthalt bei dem jeweils anderen Elternteil zu ermöglichen.

44501 Lünen, den 21. Dezember 2004

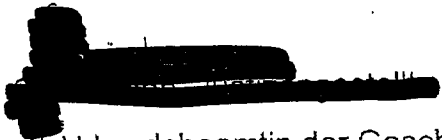
Amtsgericht

- Familiengericht -

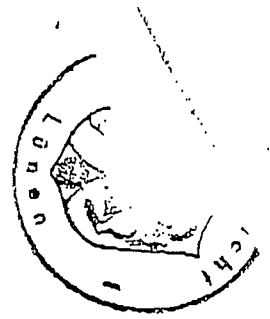
[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

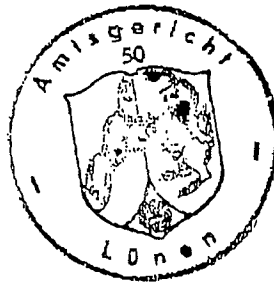



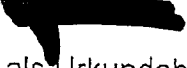
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Antragsteller
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

44532 Lünen, 30 DEZ. 2004




 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle